



---

## LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

---

Zahl: 40.06/0046 Dr. Ma-Ste/ha  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 27. März 2002  
Sachbearbeiterin:  
Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani  
Telefon-Durchwahl: 4960 502  
e-mail: [evelyn.marte-stefani@lsr-vbg.gv.at](mailto:evelyn.marte-stefani@lsr-vbg.gv.at)  
Homepage: [www.lsr-vbg.gv.at](http://www.lsr-vbg.gv.at)

Direktionen  
aller Schulen  
**in Vorarlberg**

### **Legasthenie**

RS Zl. 40.04/0018 vom 1. Dezember 1999 und  
RS Zl. 40.06/0018/41/99 vom 4. April 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von Anfragen und Anregungen seitens der Eltern und der Schulpsycholog/innen stellen wir klar:

### **Ø Keine automatisch positive Beurteilung:**

Der eigentliche Zweck unseres Erlasses ist es, dass in den Schulen gemeinsam mit den Eltern dem Problem Lese-Rechtschreibschwäche entsprechende Beachtung beigemessen wird und Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung gewählt werden, durch die eine vorhandene Legasthenie beim Schüler/bei der Schülerin berücksichtigt werden kann.

Die Vorlage eines „Legasthenie-Gutachtens“ heißt nicht, dass der Schüler/die Schülerin in Deutsch oder Englisch kein Nicht genügend erhalten kann. Im Rahmen der Beurteilung in diesen Fächern fließen eine ganze Reihe weiterer Leistungsbereiche als nur die Rechtschreibung und das Lesen ein. Die Schüler/innen sollten andere Chancen erhalten, ihre Leistungen zu zeigen (z.B. Referate, Projektpräsentationen, Stärkung der mündlichen Leistungsfeststellungen).

### **Ø Kein zwingend vorgesehenes Fachgutachten:**

Es muss nicht für jedes Kind mit Lese-Rechtschreib- oder Rechenproblemen ein (schul)psychologisches oder kinderpsychiatrisches Fachgutachten eingeholt werden, um in der Schule auf seine Schwierigkeiten entsprechend eingehen zu können. Stellen geschulte Lehrer/innen (gilt insbesondere für den Volksschulbereich) bei Kindern eine spezifische Lese- und/oder Rechtschreibschwäche oder eine spezifische Rechenschwäche fest, kann diese bei der Leistungsfeststellung und -beurteilung im Rahmen der Leistungsbeurteilungsverordnung (z.B. mehr mündliche Feststellungen, anstatt schriftlicher Prüfungsfragen mündliche Aufgaben durch Lehrer/in) auch ohne Gutachten entsprechend berücksichtigt werden, was selbstverständlich auch eine bessere Beurteilung beinhalten kann. Diese Kinder können auch auf Grund einer fundierten Lehrer/innendiagnose in die schulische Fördergruppe („Legastheniker/innenbetreuung“, „spezifische Lernförderung“) aufgenommen werden. Wichtig ist ein entsprechendes Förderkonzept, die Dokumentation und Evaluation der Fördermaßnahmen.

Psychologische, kinderpsychiatrische und ev. medizinische Fachgutachten sollten rechtzeitig (z.B. nicht kurz vor der Matura) in besonders schwierigen Fällen (wenn trotz Förderung kaum Fortschritte erreicht werden) sowie in Zweifelsfällen (z.B. bei besonderen Auffälligkeiten, bei Beobachtung genereller Lernschwierigkeiten, bei Meinungsdiskrepanzen Lehrer/innen-Eltern) eingeholt werden. Ebenso erscheint die Einholung eines Gutachtens bzw. Weitergabe der entsprechenden Informationen durch die Eltern bei Übertritten in andere Schularten für alle Betroffenen sehr hilfreich.

### **Ø Keinen Zeugnisvermerk**

Es gibt keinen Zeugnisvermerk zur Legasthenie/Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie/Rechenschwäche. Die Eltern können jedoch ein bestehendes Gutachten dem Lehrer/der Lehrerin, der/die den Schüler/die Schülerin weiter unterrichtet, vorlegen. Die Schule kann bei Bedarf ein neuerliches Gutachten verlangen.

### **Ö Förderplanung**

Die aktive Mitarbeit der Eltern und die Stärkung der Eigenverantwortung des Jugendlichen sind Voraussetzung für die ganzheitliche Betreuung und weitere Entwicklung. Die schulische Förderung stellt einen wertvollen Beitrag dar. Entsprechende Unterlagen und Hilfen sind bereits in Ausarbeitung und werden Ihnen in Kürze übermittelt werden.

### **Ö Lehrer/innenfortbildung**

An den Pädagogischen Instituten des Landes und des Bundes werden entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten angeboten. Pflichtschullehrer/innen können sich durch den Besuch des PI-Lehrganges „Spezifische Lernförderung“ die Kompetenz erwerben.

Im Bereich der mittleren und höheren Schulen können weiterhin auch spezifische Schulungen (Kontaktperson LSI Günter Gorbach) direkt an der Schule stattfinden.

Im Herbst ist eine Tagung mit Fachexpert/innen durch das Pädagogische Institut des Bundes geplant.

Der bisherige Grundsatzterlass (RS vom 1. Dezember 1999 und vom 4. April 2000) hat nach wie vor Gültigkeit.

Wir bitten Sie um entsprechende Beachtung und danken Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani